

Begutachtungsbericht¹

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Westfälische Wilhelms-Universität Münster		
Ggf. Standort			
Studiengang	<i>Lizentiat im Kanonischen Recht</i>		
Abschlussbezeichnung	Lic. iur. can.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2017		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	1	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Begutachtung Nr. 1			
Verantwortliche Agentur	AKAST		
Zuständige/r Referent/in	Barbara Reitmeier		
Begutachtungsbericht vom	21.03.2022		

¹ Veröffentlicht am 31.03.2022

Inhalt

Inhalt	2
<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	3
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	4
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	6
<i>Studienstruktur und Studiendauer.....</i>	6
<i>Studiengangprofile.....</i>	6
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten.....</i>	6
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen</i>	7
<i>Modularisierung.....</i>	7
<i>Leistungspunktesystem.....</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung.....</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau</i>	11
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung</i>	13
<i>Curriculum</i>	13
<i>Mobilität</i>	15
<i>Personelle Ausstattung.....</i>	17
<i>Ressourcenausstattung.....</i>	18
<i>Prüfungssystem.....</i>	19
<i>Studierbarkeit.....</i>	21
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge.....</i>	23
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen</i>	23
<i>Studienerfolg.....</i>	24
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich.....</i>	26
3 Begutachtungsverfahren	28
3.1 <i>Allgemeine Hinweise und rechtliche Grundlagen.....</i>	28
3.2 <i>Gutachtergremium.....</i>	29
4 Datenblatt	30
4.1 <i>Daten zum Studiengang.....</i>	30
4.2 <i>Daten zur Begutachtung.....</i>	31

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU Münster) zählt mit knapp 45.000 Studierenden (WS 2018/19) zu den größten Universitäten Deutschlands. Sie gliedert sich in 15 Fachbereiche, die mehr als 120 Studienfächer und über 280 Studiengänge aus den Geistes- und Sozialwissenschaften, den Natur- und Lebenswissenschaften sowie den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften anbieten. Gemäß ihrem Selbstverständnis versteht sich die WWU Münster als leistungsstarker Forschungsstandort mit der Selbstverpflichtung ein qualitativ hochwertiges und inhaltlich vielfältiges Studienangebot anzubieten, welches sich durch seine Breite, die Vernetzung der Studiengänge, eine forschungsbasierte Lehre sowie der Förderung der Schlüsselkompetenzen (Flexibilität, soziale Kompetenz, Verantwortungsbewusstsein, Blick für ganzheitliche Zusammenhänge, internationale Erfahrung) auszeichnet.

Der seit 2007 an der WWU Münster bestehende Exzellenzcluster „Religion und Politik der Vormoderne und der Moderne“ ist ein Beispiel des interdisziplinären Forschungsansatzes der WWU Münster. Dieser Exzellenzcluster ist der größte dieser Art und einzige zum Thema Religion und Politik unter den Exzellenzclustern innerhalb Deutschlands. Bis Ende 2023 soll ein Theologie-Campus („Hüffer-Campus“) fertiggestellt sein, auf dem die Katholisch-Theologische Fakultät, die Evangelisch-Theologische Fakultät und das Zentrum für Islamische Theologie (ZIT), das bis dahin zur Islamisch-Theologischen Fakultät vollständig entwickelt sein soll, räumlich gebündelt werden. Die religionswissenschaftlichen Institute sowie das Centrum für religionsbezogene Studien (CRS) werden ebenfalls in diesem Gebäudekomplex, der das theologische Profil der WWU Münster unterstreicht, untergebracht sein.

Die Katholisch-Theologische Fakultät der WWU Münster gilt als größte theologische Einrichtung an einer staatlichen Hochschule im deutschsprachigen Raum. Strukturell gliedert sich die Fakultät in 13 Seminare und 5 Institute, die vier Sektionen, der biblischen, der historischen, der systematischen und der praktischen zugeordnet werden.

Der vorliegende Studiengang ist am Institut für Kirchenrecht angesiedelt. Neben dem Studiengang „Lizentiat im Kanonischen Recht“ bietet die Katholisch-Theologische Fakultät den Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und das Studium des Faches Katholische Religionslehre für das schulische Lehramt in den verschiedenen Schulstufen an. Die Fakultät unterhält noch einen Masterstudiengang „Christentum in Kultur und Gesellschaft“ und führt Promotionen und Habilitationen durch.

Der Studiengang bereitet sowohl auf eine Tätigkeit als Kanonistin oder Kanonist im kirchlichen Bereich als auch auf die Aufnahme eines Promotionsstudiums (Dr. iur. can.) vor. Der vorliegende Studiengang ist zum einen durch einen rechtshistorischen Schwerpunkt und zum anderen durch eine multireligiöse Perspektive profiliert.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Kanonisches Recht besitzt eine große Relevanz im Alltag des kirchlichen Lebens, wie etwa der konkreten Seelsorge und der zahlreichen unterschiedlichen Verwaltungsaufgaben, der Rechtsprechung und im praktischen und wissenschaftlichen Diskurs. Der Studiengang „Lizentiat im Kanonischen Recht“ bietet sowohl Vertiefungsmodule, die den Studierenden Kompetenzen im Bereich der theoretisch-systematischen Auseinandersetzung mit dem Recht der katholischen Kirche vermitteln, als auch Praxismodule, die eine stärkere Ausrichtung auf die Anwendung des Rechts und die dafür notwendigen formalrechtlichen Grundlagen kennzeichnen und auf den verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Bereich der katholischen Kirche ausgerichtet sind. Kompetenzen bezüglich der kanonistischen Methode, der Kenntnis der Fachliteratur, des Forschungsstandes sowie ein breites historisches und systematisches Verständnis des Rechts werden vermittelt. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind Zielsetzung und Konzept des vorliegenden Studiengangs „Lizentiat im Kanonischen Recht“ geeignet, das vorrangige Anliegen des Studiengangs neben dem Erwerb von Kompetenzen ein besonderes Augenmerk auf die Einübung dieser Kompetenzen zu legen. Die Praxismodule des Studiengangs sind daher zu Recht stark mit Blick auf die Mitarbeit in den deutschen (Erz-)Bistümern sowohl im kirchlichen Verwaltungs- als auch im Gerichtsbereich, aber auch in anderen Bereichen, wie der Pastoral, ausgerichtet. Hinzu kommt das Anliegen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die zur Umsetzung des Konzepts notwendigen organisatorischen und ressourcenmäßigen Voraussetzungen sind eindeutig gegeben, um das Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen

Ergebnisse der zentralen Lehrevaluationen fließen in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

Der Studiengang zeichnet sich durch hohe Qualität, wissenschaftliche Exzellenz und praxisbezogene Kompetenz der involvierten Lehrpersonen aus. Er entspricht in seiner inhaltlichen Gestaltung den Vorgaben des kirchlichen und staatlichen Hochschulrechts und leistet einen wertvollen Beitrag zu einer hochwertigen Ausbildung im Bereich des Kanonischen Rechts für vielfältige Berufsfelder und für die Nachwuchsförderung.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(in Anlehnung an Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

Studienstruktur und Studiendauer

Sachstand/Bewertung

Gemäß kirchlichem Hochschulrecht (Apostolische Konstitution „Veritatis Gaudium“ (VG), 18. Dezember 2017) liegt ein dreijähriges Lizentiatsstudium des Kanonischen Rechts im Umfang von 180 ECTS-Punkten vor (vgl. Prüfungsordnung § 4, noch nicht veröffentlicht und nicht approbiert).

Im Vergleich zum deutschen Hochschulsystem stellt der Lizentiatsabschluss im kirchlichen Hochschulrecht eine Zwischenstufe zwischen Bakkalaureat und Doktorat dar. Zugleich ist der Abschluss als höherwertig gegenüber dem Regelabschluss eines theologischen Vollstudiums in Deutschland (*Magister Theologiae* bzw. *Magistra Theologiae*) anzusehen.

Der Studiengang „Lizentiat im Kanonischen Recht“ qualifiziert für die Tätigkeit als Kanonist oder Kanonistin im kirchlichen Bereich und ist (vorbehaltlich der Approbation) kirchlich anerkannt. Der Lizentiatsstudiengang bereitet auch auf die Aufnahme eines Promotionsstudiums (Dr. iur. can.) vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile

Sachstand/Bewertung

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass im Lizentiatsstudiengang „Lizentiat im Kanonischen Recht“ (Lic. iur. can.) sowohl praxis- als auch forschungsorientierte Elemente verankert sind.

Im vorliegenden Studiengang ist eine akademische Abschlussarbeit (Lizentiatsdissertation) vorgesehen, welche mit 24 ECTS-Punkten kreditiert wird und Bestandteil des Qualifikationsmoduls ist. Laut § 18 der Prüfungsordnung und laut Modulhandbuch soll die Lizentiatsdissertation nachweisen, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb einer vorgegebenen Frist ein kirchenrechtliches oder kirchenrechtsgeschichtliches Problem nach wissenschaftlichen Methoden erarbeiten, klar darstellen und begründet beurteilen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

Sachstand/Bewertung

Die Prüfungsordnung (vgl. § 2 Abs. 1) benennt als Zugangsvoraussetzung „einen erfolgreichen Abschluss des ‘Theologischen Vollstudiums’, des ‘Bakkalaureats’ oder einen diesem vergleichbaren Abschluss oder einen erfolgreich abgelegten Master of Education für Gymnasium

und Gesamtschule mit dem Fach Katholische Religionslehre oder eine erfolgreich abgelegte Erste juristische Staatsprüfung oder den erfolgreichen Abschluss eines vergleichbaren Lehramtsstudium bzw. in seinen Anforderungen gleichwertigen juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland“.

Erfolgt die Zulassung aufgrund eines Rechtsstudiums ist gemäß Prüfungsordnung eine theologische Ergänzungsqualifikation vorgesehen (§ 15, Abs. 1), die spätestens zur Zulassung zum Lizentiatsexamen nachzuweisen ist und in der Regel über das „Theologische Propädeutikum für das Kanonische Recht“ im Rahmen des Studiums „Theologie im Fernkurs“ der „Katholischen Akademie Domschule“ Würzburg erworben wird.

Weitere Studienvoraussetzungen werden nicht benannt. Für die Aufnahme des Studiengangs gibt es kein Auswahlverfahren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Lizentiatsstudiums „Lizentiat im Kanonischen Recht“ verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Lizentiat im Kanonischen Recht“, abgekürzt „Lic. iur. can.“, der auch kirchlich anerkannt ist. Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Unter Anlage 7 (Link) findet sich ein Muster (deutsch) des Diploma Supplement, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt. Das Diploma Supplement (vgl. Punkt 7 Zertifizierung) nimmt Bezug auf die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades, des Prüfungszeugnisses und des Transcript of Records.

Das beigelegte Muster entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Zudem wird empfohlen, die verpflichtende Ausgabe eines Diploma Supplement auch in der Prüfungsordnung – idealerweise in § 24 – zu verankern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und umfasst insgesamt 13 Module, darunter fünf Vertiefungsmodule (Kirchliche Rechtsgeschichte, Grundlagen des Kirchenrechts, Vergleichende Rechtswissenschaften, Das Volk Gottes, Staat und Kirche) im Umfang zwischen 13 und 29 ECTS-Punkten und sechs Praxismodule (Verwaltung in der Praxis, Rechtsprechung in der Praxis,

Prozesse, Verwaltung, Ehe im Recht der Kirche, Strafrecht) im Umfang zwischen 5 und 15 ECTS-Punkten. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Vertiefungsmodule der Vermittlung der notwendigen Kompetenzen im Bereich der theoretisch-systematischen Auseinandersetzung mit dem Recht der Kirche dienen sollen. In den Praxismodulen soll ein besonderes Augenmerk auf die Anwendung des Rechts und die dafür notwendigen formalrechtlichen Grundlagen gelegt werden. Hinzu kommt ein Sprachmodul (Kirchenlatein, 6 ECTS-Punkte) und das den Studiengang abschließende Qualifikationsmodul (30 ECTS-Punkte).

Die Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern absolviert werden können.

Für den Studiengang liegen umfangreiche und aussagekräftige Modulbeschreibungen (Anhang PO) vor. In diesen werden die Inhalte und Lernergebnisse sowie fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Modulbeauftragten, zu Verwendbarkeit, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten), zur Häufigkeit des Angebots und zur Dauer der Module sowie zur Notenrelevanz. Angaben zu Voraussetzungen für die Teilnahme sind enthalten. Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand werden gemacht.

Insofern die nötige Anzahl von Abschlüssen pro Jahrgang vorhanden ist, um eine Referenznote errechnen zu können, erfolgt der Ausweis der ECTS-Note im Diploma Supplement.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem

Sachstand/Bewertung

Die Module des vorliegenden Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Für den Abschluss des Studiums „Lizentiat im Kanonischen Recht“ (Lic. iur. can.) werden insgesamt 180 ECTS-Punkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang der Lizentiatsdissertation umfasst 24 ECTS-Punkte. Die Lizentiatsdissertation bildet gemeinsam mit dem Lizentiatsexamen und begleitenden Seminaren ein eigenes Modul (Qualifikationsmodul, 30 ECTS-Punkte).

Für einen ECTS-Punkt ist ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (vgl. Modulbeschreibungen, Anhang Prüfungsordnung) vorgesehen. Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls. Welche Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Modul erfolgreich abzuschließen, ist in der Prüfungsordnung und im Modulhandbuch beschrieben.

Den Unterlagen beigelegt ist ein „Idealtypischer Studienverlauf“ (Selbstbericht S. 11), aus dem eine gleichmäßige Verteilung des Workload hervorgeht. In jedem Studienjahr sind i. d. R. 60 ECTS-Punkte zu erwerben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung

Sachstand/Bewertung

In der Prüfungsordnung (vgl. § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen) sind entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention und des Hochschulgesetzes NRW Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert. Die handlungsleitenden Prinzipien dieser Regelungen sind die Prüfung des wesentlichen Unterschieds und die Begründungspflicht bei Nicht-Anerkennung für die Hochschule (Beweislastumkehr). Der Prüfungsordnung (vgl. § 10 Abs. 6) ist weiter zu entnehmen, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen in einem Umfang von maximal bis zu 50% auf das Studium angerechnet werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Institut für Kanonisches Recht der Westfälischen Wilhelms Universität verantwortet in Eigenverwaltung den Studiengang „Lizentiat im Kanonischen Recht“, der nach dem kirchlichen Hochschulrecht, d. h. der Apostolischen Konstitution „Veritatis Gaudium“ (vgl. Art. 77–80) konzipiert ist und mit dem Abschluss Lizentiat im Kanonischen Recht (Zweiter Studienzyklus gemäß Art. 78 b) endet. Der Studiengang bereitet sowohl auf eine breit differenzierte Tätigkeit als Kanonistin oder Kanonist im kirchlichen Bereich als auch auf die Aufnahme eines Promotionsstudiums (Dr. iur. can.) vor.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Studiengang „Lizentiat im Kanonischen Recht“ sowohl mit Blick auf die inhaltlich-wissenschaftliche Konzeption als auch auf die praktische Durchführbarkeit überzeugt. Generell sind Zielsetzung und Qualifikationsziele für den Studiengang in der Prüfungsordnung für diesen Studiengang, dem Modulhandbuch und dem Diploma Supplement klar ausgewiesen, ebenso die angestrebten Lernerfolge. Zutreffend wird als übergeordnetes Ziel des Studiengangs die Ausbildung der Studierenden für Forschung und Lehrtätigkeit sowie für besondere kirchliche Aufgaben benannt. Dabei kommt deutlich zum Ausdruck, dass es nicht um die Vermittlung von theologischen und kanonistischen Grundlagenkenntnissen geht, die von den Studierenden bereits als Voraussetzung im theologischen bzw. juristischen Studium erworben worden sind, sondern vielmehr um eine spezifische Vertiefung und Qualifikation.

Mit Blick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs ist gegenüber der bisher geltenden Struktur besonders auf einige Verbesserungen im Verlauf des Studiums hinzuweisen, die u.a. auch aufgrund studentischer Evaluierungen und auch der Lehrerfahrung der vergangenen Kurse vorgenommen wurden. Sie zeigen sich in Verschiebungen und insbesondere Ergänzungen, so in der Einfügung der Vorlesungen „Jüdisches Recht“ (VM 3) und „Kirchliches Hochschulrecht“ (VM 5) sowie des neuen Moduls „Strafrecht“, das aus dem PM 3 „Prozesse“ herausgelöst wurde. Gerade letztere Schwerpunktsetzung ist angesichts der aktuellen gesetzgeberischen Tätigkeit der Kirche auf diesem Gebiet (Neufassung Buch VI des Codex Iuris Canonici, am 8. Dezember 2021 in Kraft getreten) und den neuen Anforderungen an Kanonistinnen und Kanonisten im Bereich der Verfahren wegen sexualisierter Gewalt zu begrüßen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(in Anlehnung an Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Sachstand

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele für den vorliegenden Studiengang sind formuliert und werden in der Prüfungsordnung für den Studiengang „Lizentiat im Kanonischen Recht“, dem Modulhandbuch und dem Diploma Supplement ausgewiesen. Laut § 1 der Prüfungsordnung vermittelt der Studiengang erweiterte Kenntnisse des Kanonischen Rechtes und seiner Geschichte sowie die methodischen Kenntnisse zu selbstständiger wissenschaftlicher und praktischer kirchenrechtlicher Arbeit.

Weiterhin ist den Unterlagen (SD S. 6 ff.) zu entnehmen, dass als übergeordnetes Studiengangsziel formuliert wird, „die kanonistischen Disziplinen im Lichte des Gesetzes des Evangeliums zu pflegen und zu fördern, um die Studierenden für Forschung und Lehrtätigkeit sowie besondere kirchliche Aufgaben auszubilden.“ Die Studiengangskonzeption sieht vor, die vorausgesetzten theologischen und kanonistischen Grundlagenkenntnisse in Vertiefungs- und Praxismodulen zu erweitern und auszubauen.

Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse werden den Kompetenzfeldern „Wissen und Verstehen“, „Können“, „Employability“ und „Persönlichkeitsentwicklung“ zugeordnet. Die Studierenden sollen befähigt werden, das erworbene Wissen „in das Gesamtgefüge der Disziplin des Kanonischen Rechts und der Ebene der Theologie zu integrieren“.

Durch die Auseinandersetzung mit christlichen bzw. gesellschaftlichen Wert(systemen)en, die per se zum Curriculum der Kanonistik als theologisches Fach gehört, soll Persönlichkeitsbildung gefördert und die Studierenden zu einer fundierten Beurteilung von Handlungen und Situationen befähigt werden.

Die formulierten Inhalte und Kompetenzen sollen nicht nur auf die Ausbildung von Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern beschränkt sein, sondern auch die Ausbildung von Kommunikatoren und Multiplikatoren theologisch-rechtlicher Werte und Vorstellungen miteinbeziehen.

Der vorliegende Lizentiatsstudiengang richtet sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder für Kanonistinnen und Kanonisten im kirchlichen Bereich. Das Studium legt aber auch die Grundlage für eine Tätigkeit in unterschiedlichen außerkirchlichen und gesellschaftlichen Handlungsfeldern, für eine Tätigkeit in Forschung und Lehre an einer Hochschule sowie für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele werden detailliert im Selbstbericht aufgeführt (S. 6 ff.) und nachvollziehbar entlang der Kompetenzfelder „Wissen und Verstehen“, „Können“, „Employability“ und „Persönlichkeitsentwicklung“ und entsprechend den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ in den Kategorien „Wissen und Verstehen“ und „Können“ entwickelt. Die Qualifikationsziele korrespondieren mit den in Artikel 2, Abs. 3, Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages genannten Zielen von Hochschulbildung und werden – wie oben ausgeführt – in den studienorganisatorisch relevanten Dokumenten klar und unmissverständlich ausgewiesen. Die artikulierten Qualifikationsziele bewegen sich durchgehend über Niveau 7 DQR, entsprechend der Einstufung des Lizentiats als Zwischenstufe zwischen Bakkalaureat und Doktorat. Folgerichtig formuliert die Prüfungsordnung als übergeordnetes Ziel des Studiengangs „die Vermittlung der Kenntnisse des kanonischen Rechts und seiner Geschichte sowie der erforderlichen Methoden im Blick auf eine selbständige wissenschaftliche und praktische kirchenrechtliche Arbeit (§ 1 Abs. 1 Prüfungsordnung)“.

Der konzeptionelle Ansatz, den Studiengang mittels Vertiefungs- und Praxismodulen zu strukturieren ist überzeugend. Dabei dienen die Vertiefungsmodule und das Qualifizierungsmodul der wissenschaftlichen Befähigung. Die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wird nachvollziehbar in den Praxismodulen weiterentwickelt.

Wie bereits im vorhergehenden Begutachtungsbericht festgehalten, zeichnet sich der Studiengang durch eine deutlich praktische Komponente aus. Dies ist zu begrüßen, da ein nicht geringer Anteil von Studierenden den Studiengang im Auftrag kirchlicher Arbeitgeber absolviert, um den vom kanonischen Recht für mehrere Ämter geforderten Grad eines Lizienten/einer Lizientin des kanonischen Rechts zu erwerben. Aber auch für diejenigen, die das Studium zunächst aus persönlichem Interesse beginnen, ist dies sinnvoll, da es ihnen Beschäftigungsoptionen bei kirchlichen Arbeitgebern eröffnet. Diese erkennen zunehmend die Notwendigkeit, kirchenrechtlich qualifiziertes Personal zu gewinnen, da die gegenwärtigen Herausforderungen der Kirche in Deutschland nicht zuletzt auch kirchenrechtliche Fragestellungen implizieren. Dabei ist nicht nur an die geplante Errichtung von Straf- oder Verwaltungsgerichten zu denken. Vor allem die in den Bistümern laufenden Umstrukturierungsprozesse der Pastoral erfordern eine gediegene kirchenrechtliche Begleitung. Hervorzuheben ist, dass die für den Studiengang Verantwortlichen überwiegend selbst in kirchlichen Verwaltungen tätig waren oder sind. Dadurch haben die Lehrenden auch aufgrund ihrer eigenen Vita die Notwendigkeit im Blick, nicht nur theoretisches Wissen zu vermitteln, sondern die Studierenden zu befähigen, kirchenrechtliche Normen sachgerecht zu applizieren und kirchenrechtliche Problemstellungen kompetent in der Praxis zu lösen. Das Gespräch mit bereits in der Praxis tätigen Studierenden hat gezeigt, dass diese Perspektive geschätzt wird,

durchaus aber Bedarf gesehen wird, einige Bereiche weiter zu entwickeln. So wurde der Wunsch geäußert, Kompetenzen im Bereich von Gesprächsführung und Psychologie zu vermitteln. Inwieweit dies umzusetzen ist, sollte vom IKR bedacht werden. Sicher ist darauf zu achten, den Studiengang nicht zu überfrachten. Bei allen nachvollziehbaren Wünschen, praktische Fertigkeiten zu erlangen, ist auch zu berücksichtigen, dass es sich um einen universitären Studiengang handelt, der nicht ausschließlich für die Praxis auszubilden hat.

Die Gutachtergruppe konnte sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der im Rahmen der Begehung geführten Gespräche davon überzeugen, dass die Qualifikationsziele erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

Curriculum

Sachstand

Gemäß kirchlichem Hochschulrecht („Veritatis Gaudium“) liegt ein weiterführender 6-semesteriger Lizentiatsstudiengang des Kanonischen Rechts vor, der gemäß dem studierendenzentrierten Lehren und Lernens konzipiert ist.

Der curriculare Aufbau sieht 13 Module vor. Das Sprachmodul (SPM, 6 ECTS-Punkte) vermittelt die grundlegende kommunikative Kompetenz, sich in der lateinischen Sprache als Sprache der römisch-katholischen Kirche und verbindlichen Rechtssprache zu verständigen.

Die Vertiefungsmodule VM 1 und VM 2 (jeweils 13 ECTS-Punkte) widmen sich den Grundlagenfächer der Kirchenrechtswissenschaft. Das Vertiefungsmodul VM 3 führt in unterschiedliche religiöse Rechtssysteme (andere christliche Konfessionen, Judentum, Islam) ein. Die Vertiefungsmodule VM 4 und VM 5 (29 bzw. 16 ECTS-Punkte) bauen auf die in vorherigen Vertiefungsmodulen bzw. im vorherigen Studium erworbenen Kompetenzen auf, wobei Vertiefungsmodul VM 4 weiter auf die klassischen kanonistischen Fächer eingeht und Vertiefungsmodul VM 5 näher religionsverfassungsrechtliche Rechtsbeziehungen analysiert.

Die Praxismodule PM 1 – PM 6 (zwischen 5 und 15 ECTS-Punkte) bieten konkrete Einblicke in mögliche Berufsfelder und dienen der Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenzen und der Auskunftsfähigkeit über notwendige Schritte bei auftretenden Rechtsfällen. In den Praxismodulen PM 1 und PM 2 sind verpflichtende Praktika (jeweils 2 Wochen) implementiert.

Das Qualifikationsmodul QM (30 ECTS-Punkte) bildet den Abschluss des Studiums und beinhaltet die Lizentiatsdissertation.

Zur Durchführung der Module kommen – laut Prüfungsordnung (§ 6) und Modulhandbuch – folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz: Vorlesung, Hauptseminar, Übung, Oberseminar, Sprachkurs und Praktikum.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass Studierende aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse miteinbezogen werden. Studierende nehmen regelhaft an Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen teil und sind in die hochschulüblichen (studentischen) Gremien eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studiengangs ist insgesamt durchdacht. Nachdem im ersten Studienjahr ein kanonistisches Fundament gelegt wird, wird im zweiten Studienjahr vor allem die Kenntnis des materiellen Rechts vertieft, während sich das dritte Studienjahr dem Prozessrecht und der praktischen Anwendung des Kirchenrechts widmet. Die Abfolge der Module und die Zusammenstellung der Module nebst ihrer jeweiligen Lehr-/Lernziele ist überzeugend. Zu bemerken ist, dass nahezu alle Module in einem sechssemestrigen Turnus angeboten werden. Ausgenommen hiervon sind die Module SPM (jedes Jahr) sowie PM 1, PM 2 und QM (jedes Semester). Hierdurch rechtfertigt sich auch die andernfalls kontraintuitive Durchnummerierung der Praxismodule, insofern die Visualisierung des idealen Studienverlaufs die Praxismodule in etwa in der Reihenfolge 4–6–1–3–5–2 aufführt. Das Studium kann in jedem Wintersemester aufgenommen werden. Das bedeutet, dass es zu zeitlich versetzten Studienverläufen (in der Abfolge 2./3./1. bzw. 3./1./2. Studienjahr) kommen kann, was jedoch nach aller Erfahrung die Studierbarkeit des Studiengangs nicht beeinträchtigt.

Der zu begutachtende Studiengang zeichnet sich gegenüber der Konzeption des 2016 erstmalig begutachteten Studiums dadurch aus, dass neu Modul PM 6 (Strafrecht) aufgenommen wird. Das Strafrecht hat angesichts der offenkundigen Missbrauchskrise der katholischen Kirche in Deutschland auch mit Blick auf die Zukunft neu an Aktualität und Bedeutung gewonnen. Die Änderung ist daher im Sinne einer Aktualität der Inhalte und für die Praxisnähe des Studiums sehr zu begrüßen. Zugleich hat sich dadurch die Möglichkeit ergeben, die Kreditierung der Praktika plausibler zu gestalten.

Hinsichtlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung auffällig bleibt Modul VM 4, welches neben den speziellen Stoffen Vereinigungs- und Ordensrecht die klassischen kirchenrechtlichen Kernthemen versammelt (Verfassungsrecht nebst Übung „Römische Kurie“ und Rom-Exkursion, Heiligungsdienst, Eherecht, Verkündigung). Mit 29 ECTS-Punkten sind dem Modul rund doppelt so viele ECTS-Punkte zugeordnet wie den übrigen (Vertiefungs-)modulen und nahezu genauso viele wie dem mit 30 ECTS-Punkten bepunkteten Qualifikationsmodul. Dabei ist jedoch lediglich die eherechtliche Vorlesung polyvalent, d.h. identisch mit der im grundständigen Theologiestudium

zum Eherecht angebotenen Lehrveranstaltung. Die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Hauptseminaren ist so zu verstehen, dass wahlweise ein regelmäßig angebotenes Hauptseminar zum Heiligungsdienst oder ein Hauptseminar zu den anderen Themen des Moduls belegt werden kann.

Die vorherrschende Lehr-Lernform des Studiengangs ist die Vorlesung. Diese wird in einer Reihe von Modulen durch andere Formate ergänzt, nämlich Übungen (VM 2, VM 4, PM 3, PM 4, PM 5), Seminare (VM 4, PM 5), die Exkursion an die Römische Kurie (VM 4) sowie die Praktika (PM 1, PM 2). Die Kombination von Vorlesungen und Übungen (sowie Praktika) erscheint insgesamt gelungen und im Hinblick auf die Qualifikationsziele zielführend. Positiv hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die besonderen Studienleistungen, die im Rahmen der einzelnen Übungen zu erbringen sind (VM 2: Kanonexegeese, PM3: Bearbeitung einer Übungsakte, Abfassen eines Urteils; PM 4: Abfassen eines Gesetzesentwurfs). Dadurch werden die Studierenden aktiv in die Lehr-Lernprozesse eingebunden. Das Seminarformat wird vergleichsweise zurückhaltend eingesetzt. Die Teilnahme an den Oberseminaren im Qualifikationsmodul erscheint insofern fakultativ, als hiermit keine besonderen Studienleistungen verknüpft sind.

Eine Aufteilung des derzeitigen Moduls VM 4 in zwei Module bleibt, auch angesichts des derzeitigen Prüfungskonzepts für VM 4, erwägenswert (vgl. auch Prüfungssystem).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Inhalte des Lehrplans und Titel sowie Abschlussgrad des Studiengangs zueinander passen.

Für die Praktika (PM 1, PM 2) wird ein Workload von insgesamt 150 Stunden veranschlagt, wobei ebenso wie in den anderen Modulen 30 Workload-Stunden mit einem Leistungspunkt vergütet werden. Die Bepunktung der Praktika ist damit angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität

Sachstand

Da ein berufs begleitender Studiengang vorliegt, ist ein Mobilitätsfenster bzw. ein Wechsel des Studienortes und ein Auslandsaufenthalt im Curriculum nicht explizit vorgesehen.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Pflichtpraktika auch im Ausland absolviert werden können und so Internationalität gewährleistet werden soll. Universalkirchliche Strukturen ermöglichen Aufenthalte im Ausland für Praktika in Kooperation mit den Diözesen.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass durch die Implementierung der oben aufgeführten Regeln der Anerkennung und Anrechnung (vgl. Kriterium Anerkennung und Anrechnung) studentische Mobilität ermöglicht, gefördert und unterstützt werden soll. Die entsprechenden Regelungen sind

in der Prüfungsordnung (§ 10) regelkonform verankert und sehen die Anerkennung von an anderen Standorten erbrachten Studienleistungen regelhaft vor und definieren transparente Kriterien hierfür.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Innerhalb Deutschlands ist nur noch an der Ludwig-Maximilians-Universität München ein Studiengang des Kanonischen Rechts etabliert. Dem Selbstbericht ist zu entnehmen, dass es weltweit 43 Orte gibt, an denen der genannte Studiengang angeboten wird, jedoch in modularisierter Form nur am IKR Münster. Es ist nachvollziehbar, dass im vorliegenden berufsbegleitenden Programm ein Mobilitätsfenster kein obligatorischer Bestandteil des Studiums und daher nicht im Studiengang verankert ist. Die Gutachtergruppe würdigt, dass ein Auslandsaufenthalt für berufstätige Studierende sowie Studierende in familiären Strukturen kaum möglich ist. In den Gesprächen sowohl mit den Studiengangsverantwortlichen als auch mit den Studierenden wurde bestätigt, dass Leistungen, welche unter Umständen bereits vor dem Beginn des Studiums erworben wurden (auch im Ausland), gem. der Lissaboner-Konvention großzügig angerechnet werden. Zudem wurde während der Begehung überzeugend dargestellt, dass Studierende ermutigt werden, ihre Pflichtpraktika im Ausland zu absolvieren. So wurden im Rahmen der Begehung Referenzen nach Ruanda, den USA, Italien oder den Niederlanden genannt. Hier haben sowohl die Studierenden also auch das Institut gute Erfahrungen mit dem internationalen Austausch gemacht. Es besteht also die Möglichkeit auf internationaler Ebene Erfahrungen zu sammeln und diese in den Studiengang in Münster einzubringen. Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass diese Form der Auslandserfahrung genutzt und durch das Institut durch Beratung gefördert wird.

Im Rahmen einer 10-tägigen Exkursion nach Rom wird den Studierenden die Arbeitsweise einzelner Dikasterien und Kongregationen nähergebracht und ein Praxisbezug im weltkirchlichen und internationalen Kontext hergestellt.

Die Möglichkeit zur Realisierung eines Auslandsaufenthaltes für Studierende des Studiengangs sowie die Anrechnungsmodalitäten von an anderen Hochschulen oder außerhochschulisch erbrachten Leistungen erfüllen die Anforderungen aller Beteiligten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Sachstand

Innerhalb der Katholisch-Theologischen Fakultät der WWU Münster ist das Kanonische Recht der Sektion D „Praktische Theologie“ zugeordnet. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass das Institut für Kirchenrecht über einen Professor, der als Institutsdirektor fungiert, einen außerplanmäßigen Professor, der regelmäßig Lehrveranstaltungen im Lizentiatsstudiengang anbietet, eine Sekretariatsstelle (20h), die Stelle für Studiengangkoordination und Fachstudienberatung (100%), eine WMA Stelle (50%) und drei studentische Hilfskräfte (jeweils 10h) verfügt. Weiterhin wird der Lehrbetrieb über 14 Lehrbeauftragungen versehen, dabei wird unterschieden zwischen Kooperationen mit anderen Fachbereichen der WWU und „externen“ Lehraufträgen.

Den Unterlagen ist weiterhin zu entnehmen, dass das IKR eine strukturelle Neuausrichtung als „institutum ad instar facultatis“ anstrebt, was zu Folge haben wird, dass die Lehre über fünf feste Dozierende und den apl. Prof. institutionell abgesichert werden wird.

Die Qualitätsanforderungen an die Dozierenden folgen dem staatlichen und kirchlichen Hochschulrecht und sind im Statut des IKR festgehalten.

Das Zentrum für Hochschullehre (ZHL) der WWU Münster bietet Möglichkeiten zur Weiterbildung von Lehrenden aller Fachbereiche und Einrichtungen der WWU Münster. Mit der Einrichtung des ZHL wird das Ziel verfolgt, die Lehrqualität und die Lehrkompetenz der Lehrenden, zum Beispiel durch den Einsatz des hochschuldidaktischen Prinzips des Forschenden Lernens, zu verbessern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung des Instituts für Kanonisches Recht ist insgesamt gut und wird nach der beabsichtigten Einführung eines Promotionsstudiengangs im wissenschaftlichen Bereich erhöht. Mit Blick auf den Studiengang „Lizentiat im Kanonischen Recht“ ist insbesondere auf die Stelle für Studiengangkoordination und Fachstudienberatung (100%) zu verweisen. Für die Durchführung des Studiengangs ist eine ausreichende Lehrkapazität am Institut vorhanden. Neben dem Direktor des Instituts und dem Studiengangkoordinator, die beide regelmäßig Lehrveranstaltungen im Lizentiatsstudiengang anbieten, bestehen dauerhafte Kooperationsvereinbarungen mit anderen Fachbereichen der WWU Münster über einzelne Lehrveranstaltungen. Hinzu kommen zahlreiche dauerhafte externe Lehraufträge, so dass die einzelnen Teilgebiete des Kanonischen Rechts und ebenso die praxisbezogenen Elemente des Studiengangs jeweils von ausgewiesenen Expertinnen und Experten in den wissenschaftlichen Fachgebieten bzw. der kirchlichen Verwaltungs- und Gerichtspraxis unterrichtet werden können. Die Lehrpersonen werden von ihren Universitäten und kirchlichen Institutionen für die Lehre im Studiengang freigestellt. Insgesamt beruht die Lehrbeauftragung auf hohen Lehrqualifikationen. Im Rahmen von „Modul-

konferenzen“ tauschen sich die jeweils an einem Modul beteiligten Dozierenden aus. Offen geblieben ist, ob bzw. wie ein darüber hinausgehender Austausch zwischen internen und externen bzw. unter den Lehrpersonen erfolgt.

Durch die zum Sommersemester 2022 geplante Einrichtung eines Promotionsstudiengangs zum Dr. iur. can. wird in Zukunft eine größere institutionell abgesicherte Zahl an Lehrpersonen als bisher am Institut für Kanonisches Recht vorhanden sein. Die Pluralität der Lehrpersonen durch Lehraufträge soll weiterhin aufrechterhalten und auch das bisherige Profil bzw. Charakteristikum des Studiengangs beibehalten und weitergeführt werden. Die Lehre wird weiter multiperspektivisch auf der Grundlage unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze ausgerichtet und jeweils im deutschen Sprachraum ausgewiesene Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft sowie der kirchlichen Verwaltung und Gerichtspraxis einbezogen.

Die Personalauswahl folgt gemäß Statut dem staatlichen und kirchlichen Hochschulrecht.

Die in den Unterlagen dargestellten Möglichkeiten zur Personalentwicklung und hochschuldidaktischen Fort- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals, die das Zentrum für Hochschullehre (ZHL) der WWU Münster bietet, werden als sachgerecht bewertet und können von allen Dozentinnen und Dozenten genutzt werden.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die personelle Ausstattung des Studiengangs dem Charakteristikum des Studiengangs angemessen ist; die Qualifikationsziele sind ohne jeden Zweifel erreichbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Sachstand

Das Institut für Kirchenrecht verfügt als ein Institut der Katholisch-Theologische Fakultät an den vier Standorten der Fakultät (einschließlich Hansahof und Institut für Bistumsgeschichte) über 8 Seminar- bzw. Übungsräume, die für unterschiedliche Medieneinsätze ausgerüstet sind, und über etwa 250 Computerarbeitsplätze.

Die Verteilung der jährlichen Sachmittel erfolgt nach Abzug der allgemeinen Kosten nach den fachbereichseigenen Regeln, verteilt auf die 22 Professuren der Katholisch-Theologischen Fakultät. Die Ausstattung mit Lehr- und Lernmittel wird über drei räumlich getrennte (Präsenz)Bibliotheken gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da das Institut für Kanonisches Recht ein Institut der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität ist, steht ihm die Nutzung fakultätseigener Räumlichkeiten

vor allem in Form von Seminar- und Übungsräumen zu, die seitens der WWU Münster optimal ausgestattet sind, insbesondere auch mit Blick auf die technische Ausstattung der Räume für unterschiedliche Medieneinsätze. Dass die WWU Münster die Infrastruktur zur Verfügung stellt, erweist sich als äußerst hilfreich. Die Universität ermöglicht auch die Nutzung der Lehr-/Lernplattform MOODLE, für Studierende ferner der PC-Arbeitsplätze im Zentrum für Informationsverarbeitung (ZIV) und von Arbeitsplätzen in den Bibliotheken. Da der Studiengang auf Präsenz ausgerichtet und dies auch weiterhin so angedacht und konzipiert ist, sind beste Voraussetzung für die Durchführung des Studiengangs, aber auch gute Arbeits- und Studienbedingungen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Sachstand

In der vorliegenden Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch, das Bestandteil der Prüfungsordnung ist, ist ein Prüfungssystem niedergelegt, welches auf Studien- und Prüfungsleistungen basiert (PO § 12-14). Als Studien- und Prüfungsleistungen werden aufgeführt: Klausurarbeit, mündliche Prüfung, Seminararbeit und Praktikumsbericht.

Die Module werden in der Regel mit einer einzigen Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können einem Modul zugeordnet sein.

Für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig, diesem gehören drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (darunter mindestens ein Mitglied der Katholisch-Theologischen Fakultät), eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter des Instituts für Kirchenrecht und eine oder ein im Lizentiatsstudiengang eingeschriebene Studierende oder eingeschriebener Studierender an.

Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden und können, müssen aber nicht benotet werden.

Die Prüfungsorganisation erfolgt in Kooperation mit dem Prüfungsamt I der WWU Münster.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Gemäß einer Grundsatzentscheidung der Studiengangsverantwortlichen geht das Qualifikationsmodul mit 50% in die Gesamtnote des Studiums ein, während die übrigen elf Module in gleicher Gewichtung, d.h. mit je 1/22, beitragen.

Alle in der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformate werden im Studiengang eingesetzt (PM 1, PM 2: Praktikumsbericht; VM 1, VM 2, VM 5, PM 3: Kombi-Klausur; VM 3, PM 6, QM: mündliche

Prüfung; VM 4, PM 4, PM 5: Seminararbeit). Sonstige denkbare Prüfungsformate wie insbesondere das aus mehreren Teilleistungen (z.B. Essays, besondere Studienleistungen) bestehende Portfolio sind nicht vorgesehen. Insgesamt bietet das Prüfungskonzept aber eine ausgewogene Mischung verschiedener kompetenzorientierter Prüfungsformen, wobei strikt darauf geachtet ist, dass jedes Modul mit einer einzigen Modulabschlussprüfung abgeschlossen wird.

Wie bei der Begehung deutlich gemacht wurde, ist die Gesamtkonzeption der Prüfungen im Studiengang von Fürsorge der Verantwortlichen gegenüber den Studierenden geprägt. Letztere sollen nicht in unangemessener Weise mit Prüfungen belastet werden. Dazu ist allerdings umgekehrt festzustellen, dass bei einem idealtypischen Studienverlauf das dritte und das fünfte Fachsemester prüfungsfrei sind. In der Praxis können die Studierenden daher ihre Prüfungsbelastung entzerren, indem sie sich in diesen Semestern bereits mit den als Modulabschlussprüfung vorgesehenen Seminararbeiten befassen.

Die Kombi-Klausuren, in denen (in VM 1, VM 2) alle Fächer des Moduls zum Gegenstand der Prüfung werden, eignen sich gut zur Feststellung einer breiten Wissensbasis. Mit dem Format der Seminararbeit wird auch das pädagogische Ziel verfolgt, Studierende, deren grundständiges Studium bereits länger zurückliegt, in Hinführung auf die Lizentiatsarbeit wieder an das wissenschaftliche Arbeiten heranzuführen.

Bei der mündlichen Prüfung im Modul zur Rechtsvergleichung können die Studierenden sich bei einem Dozierenden ihrer Wahl prüfen lassen. Die Studiengangsverantwortlichen achten darauf, dass die Prüfer nicht nur die ihnen vertraute eigene Rechtsordnung, sondern auch die Kompetenz der Studierende zur Rechtsvergleichung zum Gegenstand der Prüfung machen.

Das Vertiefungsmodul 4 erstreckt sich über mehrere (Kern-)Fächer der Kanonistik (Verfassungsrecht mit Nebengebieten, Verkündigungsrecht, Recht des Heiligungsdienstes, Eherecht). Das Format der Seminararbeit gestattet eine exemplarische Prüfung der angezielten Kompetenz, das Recht dieser Fächer sachkundig auszulegen und anzuwenden, wobei der Modulbeauftragte auf eine komplexe, fächerübergreifende Themenstellung achtet. Dabei kann die Seminararbeit auf dem Referat aufbauen, das als unbenotete Studienleistung dem in VM 4 angesiedelten Hauptseminar zugeordnet ist, geht dann aber über eine bloße Verschriftlichung dieses Referats signifikant hinaus. Bereits im Zuge der erstmaligen Begutachtung war problematisiert worden, „ob die Vermittlung der umfassenden Kenntnis der zentralen Bereiche des kanonischen Rechts [...] im Rahmen des Vertiefungsmoduls 4 [...] möglich ist“, und die Empfehlung formuliert worden, die Eignung der Prüfungsform Seminararbeit hinsichtlich der formulierten Qualifizierungsziele einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Nach Ansicht der Gutachtergruppe können die so angedeuteten Bedenken insbesondere für VM 4 noch nicht als vollständig ausgeräumt angesehen werden

und es besteht insoweit weiterhin kritischer Evaluierungsbedarf. Dies betrifft einerseits die spezifische Eignung des Formats Seminararbeit für gerade dieses Modul und andererseits die schon angesprochene curriculare Frage, ob der derzeitige Zuschnitt des Moduls sachgerecht ist.

Das Examenskolloquium wird bislang vom Erst- und Zweitgutachter der Lizentiatsdissertation abgenommen und umfasst schwerpunktmäßig eine Defensio dieser Arbeit sowie zwei ausgewählte weitere Themen. Die breitere personelle Aufstellung anlässlich einer kirchlichen Anerkennung als „*institutum ad instar facultatis*“ mit fünf festen Dozierenden bietet eine gute Gelegenheit, die bereits anlässlich der erstmaligen Begutachtung ausgesprochene Empfehlung, das Lizentiatsexamen vor einer Prüfungskommission aus mindestens drei Prüfern abzulegen, umzusetzen.

Aufgrund einer Evaluation der bisherigen Prüfungspraxis sieht die künftige Studien- und Prüfungsordnung eine Bearbeitungszeit von 150 Minuten (bisher: 120 Minuten) für Klausuren vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Sachstand

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass ein verlässlicher Studienbetrieb entscheidender Bestandteil des vorliegenden Studiengangskonzeptes ist und somit ein effektives Studium in der Regelstudienzeit gewährleistet werden soll. Im Modulhandbuch sind Lehrangebotszyklen ausgewiesen. Der empfohlene Studienverlauf verteilt die zu erwerbenden 180 ECTS-Punkte gleichmäßig, pro Studienjahr sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

Eine individuelle und zielgruppenspezifische Beratung und Betreuung der Studierenden wird seitens der Studiengangsverantwortlichen als unerlässlich betrachtet. Die Koordination des Lehrangebotes sowie der Lehrenden und die Fachstudienberatung erfolgt durch die 2015 neu eingerichtete Stelle für Studiengangkoordination und Fachstudienberatung am Institut für Kanonisches Recht.

Die Lehrveranstaltungen finden in Blockform an festgelegten Veranstaltungstagen (Montag und Dienstag) statt. Es wird ein separater Stundenplan für die Studierenden erstellt, der eine Übersicht über die in Blockform stattfindenden Lehrveranstaltungen bietet. Um Überschneidungen zu vermeiden, erfolgt eine Abstimmung des Lehrangebots der auswärtigen Dozierenden mit dem übrigen Lehrangebot. Die Koordination der Praktika obliegt den Modulverantwortlichen der jeweiligen Praktikumsmodule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich aufgrund der Unterlagen und der geführten Gespräche davon überzeugen, dass ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sichergestellt, Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben, ein angemessener Arbeitsaufwand (von ca. 30 ECTS pro Semester) und eine durchführbare Prüfungsbelastung gegeben sind.

Überschneidungsfreiheit wird durch wöchentliche Blockseminare sichergestellt. Für die Erstellung des gesonderten Stundenplans ist die Studiengangkoordination verantwortlich. Nach Auskunft des Studiendekans des FB02 geschieht dies auch in Absprache zwischen Fachbereich und Institut, sodass sich auch bei polyvalente Studienangebote keine Überschneidungen ergeben. Im Gespräch mit den Studierenden wurde auch die Planungssicherheit, die durch das Blocksystem gewährleistet wird, besonders lobend hervorgehoben. Insbesondere die berufstätigen Studierenden profitieren von diesem Modell.

In Bezug auf die Planbarkeit im Vorfeld des Studiums ist ein schlüssiger Studienverlaufsplan vorgegeben (vgl. SD S. 11 ff). Alle Module schließen nach einem Studienjahr ab, wobei der durchschnittliche Workload von 30 ECTS nicht überschritten wird. Zwar ergab die Studiengangevaluation eine leichte Abweichung des Workloads und der Arbeitsbelastung, jedoch relativierte sich dieser auffällige Wert im Gespräch mit den Studierenden, da alle Beteiligten einhelliger Meinung waren, dass die Arbeitsbelastung mit richtigem Zeitmanagement und guter Studienorganisation leistbar ist. Im Gespräch interessierte die Gutachtergruppe die o. g. 10-tägige Romexkursion, welche in der Prüfungsordnung als verpflichtend verankert ist. Vornehmlich die praktische Umsetzung, sowie die Finanzierbarkeit standen hier im Fokus. Im Gespräch mit den Studierenden und den Studiengangverantwortlichen, wurden Sorgen über eine unzumutbare finanzielle Belastung ausgeräumt. In sozialen Härtefällen, können sich die Studierenden an den Studiengangkoordinator wenden, sodass eine Teilnahme aller Studierenden an der Romexkursion sichergestellt ist.

Schon angesprochen wurde, dass im Regelfall im dritten und fünften Fachsemester keine Prüfungsleistung abzulegen sind und die Zeit zur Erstellung von Seminararbeiten genutzt werden kann. Im Gespräch mit den Studierenden wurde sowohl die Prüfungsbelastung als auch die Prüfungsdichte als angemessenen bewertet.

Auf Grundlage des Gesprächs mit den Studierenden kommt die Gutachtergruppe daher zu der Erkenntnis, dass alle vorliegenden Aspekte zur Studierbarkeit erfüllt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Sachstand

Den Unterlagen (Qualifikation der Lehrenden) sowie dem Internetauftritt der WWU Münster bzw. des Instituts für Kirchenrecht der Katholisch-Theologischen Fakultät sind detaillierte Auskünfte über die Profile der Lehrenden des vorliegenden Studiengangs zu entnehmen. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrenden zum Erreichen des Studiengangsziels ist deutlich. Die fachliche Aktualität und Adäquanz und wissenschaftlichen Ausgestaltung der dargebotenen Inhalte und der internationale Standard sind durch die Einbindung der Lehrenden in die jeweiligen Fachdiskurse und durch aktive Forschungstätigkeit gewährleistet.

Evaluationskommission, Studiengangskoordination, Fachstudienberatung und Modulkonferenzen überprüfen die fachlich-inhaltliche und die methodisch-didaktische Gestaltung der Lehre innerhalb eines Moduls bzw. des Studiengangs und nehmen Anpassungen und Weiterentwicklungen in den beteiligten Fächern und den Gegenständen der Module bzw. des Studiengangs vor. Ein enger Austausch mit den die Studierenden entsendenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gewährleistet den Abgleich der im Studium zu erwerbenden Kompetenzen mit den Anforderungen an einzelne Berufsoptionen.

Durch die Teilnahme der Lehrenden an Fachtagungen, Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung werden entsprechende Impulse vermittelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen sowohl mit den Studiengangsverantwortlichen als auch mit der Hochschulleitung wurde deutlich, dass für die Westfälische Wilhelms-Universität Münster eine qualitativ hochwertige Lehre Priorität hat. Daher legt sie großen Wert auf die Qualitätssicherung und evaluiert alle Fachbereiche semesterweise im Hinblick auf ihre Leistung in Forschung und Lehre mittels eines Fragebogens. In dieses Evaluierungssystem ist auch die Lehre des vorliegenden Studiengangs miteinbezogen (vgl. auch Studienerfolg).

Die Lehrpersonen werden entsprechend den Zielen und hohen Anforderungen des Studiengangs ausgewählt. Bewusst wird bei der Auswahl auf eine hohe Qualifikation und die Einbindung in die Scientific Community des Kanonischen Rechts bzw. in die Verwaltung und Rechtsprechung der Kirche großer Wert gelegt. Insbesondere sind die fachliche Aktualität und Adäquanz, die wissenschaftliche Ausgestaltung der dargebotenen Inhalte und der internationale Standard durch die Einbindung der Lehrpersonen in die jeweiligen Fachdiskurse und durch aktive Forschungs- bzw. kirchliche Verwaltungs- und Gerichtstätigkeit gewährleistet. Ein Teil der Dozierenden ist eingebunden in die Arbeitsgemeinschaft der Fachvertreterinnen und Fachvertreter Kirchenrecht. Auch die angebotenen Gastvorträge und die Exkursion zur Römischen Kurie dienen der Vernetzung

und der Vermittlung eines breiten Wissenstandes. Über die Lehrpersonen sowohl aus dem wissenschaftlichen als auch aus dem kirchlichen Bereich sind Kontakte mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gegeben. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden einer kontinuierlichen Überprüfung unterzogen und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Lehre im wissenschaftlichen Bereich ist immer auch forschungsgeleitete Lehre. Durch die Exzellenz der Lehrpersonen ist die Einbringung ihrer eigenen Forschung und deren Ergebnisse sowie der Diskurs darüber in die Lehre gewährleistet. Die in der Lehre des Studiengangs tätigen Personen sind ausgewiesene Experten und Expertinnen in ihren Bereichen, d. h. sowohl im wissenschaftlichen als auch im praxisbezogenen Bereich.

Der vorliegende Studiengang „Lizentiat im Kanonischen Recht“ wird den hohen Erwartungen der WWU Münster und ebenso künftiger Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in vollem Umfang gerecht. Die zur Umsetzung des Konzepts notwendigen organisatorischen und ressourcenmäßigen Voraussetzungen sind eindeutig gegeben. Der Studiengang zeichnet sich durch hohe Qualität, wissenschaftliche Exzellenz und praxisbezogene Kompetenz der involvierten Lehrpersonen aus. Er entspricht in seiner inhaltlichen Gestaltung den Vorgaben des kirchlichen und staatlichen Hochschulrechts und leistet einen wertvollen Beitrag zu einer hochwertigen Ausbildung im Bereich des Kanonischen Rechts für vielfältige Berufsfelder und für die Nachwuchsförderung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg

Sachstand

Auf der Grundlage einer in 2009 beschlossenen Evaluationsordnung (zuletzt in 2019 geändert) werden an der WWU Münster alle Fachbereiche evaluiert. Die Ordnung enthält Regelungen zu Gegenstand und Zielen, Evaluationseinheiten, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, Evaluationszeitpunkt und Zyklen, Evaluationsverfahren (intern und extern), Umfragen (studentische Veranstaltungskritik, Absolventenbefragung und weitere universitätsinterne Qualitätsumfragen), Koordinierungskommission für Evaluation, Leitlinien, Datenschutz, Veröffentlichung und Verwendung von Daten.

Die Evaluationsordnung formuliert je eigene Leitsätze zu Inhalt und Verfahren der Evaluation der Bereiche Forschung und Lehre. Eine vom Senat gewählte und im Auftrag des Rektorats tätige Koordinierungskommission für Evaluation bereitet die Durchführung der Evaluation vor und wertet die Ergebnisse aus. Evaluationsverfahren können an der WWU Münster interne oder externe Evaluationen umfassen und in Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Hochschulleitung mün-

den. Zentrale Instrumente stellen die studentische Veranstaltungskritik, Studierendenbefragungen im Zusammenhang mit Reakkreditierungen und die Absolventenbefragung dar. Die studentische Veranstaltungskritik wird i.d.R. jedes Semester oder jedes Jahr in jeder Lehrveranstaltung durchgeführt. Dadurch sollen die Wünsche und Erwartungen der Studierenden transparenter gemacht und durch das gemeinsame Gespräch über Lehrformen eine Verbesserung der Lehr- und Lernsituation für Lehrende und Studierende gefördert werden. Die Ergebnisse der Befragungen werden von der Evaluierungskommission – in Rücksprache mit den Dozierenden – erörtert und bewertet. Die Ergebnisse der Befragung werden in den ausgewerteten Lehrveranstaltungen mit den Studierenden diskutiert. Die Lehrveranstaltungen des hier vorliegenden Studiengangs nehmen an diesem Evaluationsverfahren teil.

Der Workload und die Arbeitsbelastung im Studiengang wird in der Studiengangsevaluation evaluiert. Über einen Link können die Ergebnisse eingesehen werden.

An der Katholisch-Theologischen Fakultät ist neben dem Fachbereichsrat und dem Studienbeirat die Evaluationskommission für die Qualitätssicherung und –entwicklung im Bereich Studium und Lehre zuständig. Der vorliegende Studiengang unterliegt der allgemeinen studentischen Selbstevaluation an der Katholisch-Theologischen Fakultät. Auch die Lehrveranstaltungen der kooperierenden Dozierenden anderer Fachbereiche und der Lehrbeauftragten werden regelmäßig evaluiert. Ein anlassbezogener Austausch zwischen Studienbüro, Studienmanager, Lehrenden einerseits und Studierenden andererseits ist kontinuierlich möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die WWU Münster großen Wert auf die Qualitätssicherung in Forschung und Lehre legt. Evaluationsergebnisse werden von einer Evaluierungskommission ausgewertet. Mit der Evaluierung von Lehre und Studium werden zum einen Studieninhalte, Studienabläufe und Studienerfolg bewertet und zum anderen Transparenz in der Studienordnung hergestellt. Es wird die inhaltliche und didaktische Qualität der Lehre und die Betreuung der Studierenden sowie die Qualität der Studienberatung überprüft. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt zudem auf der Erfassung der Zufriedenheit der Studierenden mit Lehrorganisation, Lehrangebot und Betreuung sowie auf der Bewertung des Studiums im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit.

Dem Gutachtergremium wurden die Ergebnisse der Studiengangevaluation, sowie der Absolventenbefragung zur Verfügung gestellt. Im Gespräch mit der Universitätsleitung wurde deutlich, wie ernst die Evaluierung von Studium und Lehre genommen wird und wie konsequent die Evaluierungsordnung, welche verpflichtend für alle Fakultäten und Institute ist, umgesetzt wird. Neben der offiziellen Evaluation stehen Institutsdirektor und Studiengangskoordinator auch als Ansprechpartner für Kritik bereit.

Gemessen an den Studierendenzahlen ist die Rückmeldung der Studiengangevaluation sehr gut. Insgesamt sind die Ergebnisse beider Evaluationen sehr zufriedenstellend. Neben der bereits angesprochenen Auffälligkeit zum Workload weist die Evaluation lediglich im Hinblick auf die praktischen Teile leichte Defizite (im Vergleich zu den anderen sehr guten Werten!) auf. Hier ist eine Diskrepanz zwischen der Wahrnehmung von Studierenden und Lehrkörper festzustellen. Seitens der Studierenden wird ein noch stärkerer Praxisbezug vermisst (vgl. auch Qualifikationsziele und Abschlussniveau).

Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe die Monitoring-Maßnahmen als ausreichend und geeignet und sieht, dass einzelne Parameter aufgegriffen und Veränderung eingeleitet werden.

Zentrale Strukturen zum Qualitätsmanagement werden von der WWU Münster in hinreichender Qualität zur Verfügung gestellt und auch für den Studiengang „Lizentiat im Kanonischen Recht“ regelmäßig eingesetzt. Dies wird auch in Zukunft zu inhaltlichen und methodischen Änderungen im Studiengang führen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Sachstand

Den Unterlagen sowie der Homepage der WWU Münster ist zu entnehmen, dass Gleichstellung und Diversität ein strategisch wichtiges Ziel darstellt und als eine Querschnittsaufgabe verstanden wird, welche nicht nur auf Leitungsebene, sondern auch in den Fachbereichen, Lehreinheiten und dezentralen wissenschaftlichen Einrichtungen verankert ist. Die Gleichstellungspolitik der WWU setzt dabei auf zwei Schwerpunkte: Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Karriere und Familie sowie Förderung von Frauen in Studium und wissenschaftlicher Karriere.

Studierende mit Beeinträchtigung können die meisten Hörsäle, Seminarräume und Bibliotheken barrierefrei erreichen, für sehbeeinträchtigte und blinde Studierende steht ein moderner PC-Arbeitsplatz bereit. Für Studierende im Mutterschutz sowie Studierende mit chronischer Krankheit oder körperlicher Behinderung wird von der Dekanin oder dem Dekan auf Antrag ein angemessener Ausgleich für das Ablegen von Studien- oder Prüfungsleistungen gewährt (§ 19 Abs. 1 PO).

Das Zentrum für Hochschullehre bietet regelmäßig Kurse für gender- und diversitätssensible Hochschullehre an.

In Übereinstimmung mit der Gleichstellungspolitik der WWU Münster zur konkreten Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männer hat die Katholisch-Theologische Fakultät eine Kommission für Gleichstellung und drei Gleichstellungsbeauftragte aus allen und für alle Statusgruppen installiert. Seit 1999/2000 wird der Gleichstellungsplan fortgeschrieben, dessen

Ziel es ist, Unterrepräsentanzen von Frauen zu identifizieren, deren Ursachen zu analysieren und mittels geeigneter Maßnahmen gegenzusteuern. Die fakultäre Gleichstellungskommission überprüft die Umsetzung und berichtet dem Fachbereich jährlich.

Das Institut für Kanonisches Recht unterliegt dem Gleichstellungsplan der Katholisch-Theologischen Fakultät und beteiligt sich an der Umsetzung der im Gleichstellungsplan formulierten Ziele.

Den Unterlagen ist weiterhin zu entnehmen, dass aufgrund verschiedener Maßnahmen der vorliegende Studiengang nicht mehr als „Klerikerstudiengang“ wahrgenommen wird und demzufolge sowohl männliche als auch weibliche Laien das Studium aufnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt gesehen unterstützen die an der WWU Münster verankerten Programme zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit nach Ansicht der Gutachtergruppe die universitären Karrieren von Frauen und wirken sich somit auch deutlich auf die Lehre in den einzelnen Studiengängen aus. Die Katholisch-Theologische Fakultät, dem das IKR zugeordnet ist, verfügt über eine Arbeitsstelle zur Theologischen Genderforschung.

Spezielle Angebote der WWU Münster bzw. der Katholisch-Theologischen Fakultät (z.B. Stipendienprogramme, Informationsveranstaltungen zu Fragen zu Vereinbarkeit von Familie und Promotion oder der Finanzierung) sollen Frauen unterstützen. Weibliche Lizentiatsstudierende können an allen entsprechenden Förderprogrammen der WWU Münster bzw. der Katholisch-Theologischen Fakultät partizipieren. Positiv hervorzuheben ist, dass zwei der fünf fest Dozierenden am IKR Frauen sind. Allerdings wird nur einer von 14 Lehraufträgen von einer Professorin wahrgenommen. Der Selbsteinschätzung des IKR ist grundsätzlich zuzustimmen, dass es sich beim Studiengang „Lizentiat im Kanonischen Recht“ nicht mehr um einen „Klerikerstudiengang“ handelt, der auch weiblichen Absolventinnen gute berufliche Perspektiven bietet. Gleichwohl trifft die Feststellung des Gleichstellungsplanes des FB02 zu, dass Frauen in diesem Studiengang stark unterrepräsentiert sind, denn der Anteil der weiblichen Studierenden lag im Wintersemester 2019/20 nur bei 21% nach einem Höchststand von 31% im Wintersemester 2016/17. Die entsprechenden Zahlen erweisen sich als volatil, was nicht zuletzt auf die geringe Anzahl der Studierenden in diesem Studiengang zurückzuführen ist.

Für Menschen mit Beeinträchtigungen werden u.a. Verlängerungen von Fristen und Arbeitszeiten in entsprechende Regelungen zum Nachteilsausgleich in der Prüfungsordnung berücksichtigt.

Die Gutachtergruppe sieht Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen prinzipiell als ausreichend berücksichtigt an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise und rechtliche Grundlagen

In Deutschland führt AKAST Begutachtungen für weitere Studiengänge mit kanonischer Wirkung (z.B. Lizentiat) auf der Grundlage der „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) und der einschlägigen nationalen und universalkirchlichen Vorgaben durch.

Das Begutachtungsverfahren beruht auf dem national und international anerkannten vierstufigen Prinzip „Selbstbericht – Peer Review – Gutachten – Entscheidung“ und hat eine auf der Selbstdokumentation der Hochschule und der Vor-Ort-Begehung durch die Gutachtergruppe basierende Bewertung (Evaluation), die in ein Gutachten mündet, und Feststellung (Positive Begutachtung) der Qualität des jeweiligen Studiengangs als Ziel.

Das Begutachtungsverfahren für diesen Studiengang orientiert sich prozessual an den Verfahrensweisen und im Wesentlichen an den Kriterien (Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und die Rechtsverordnungen nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages), die bei Begutachtungen von Studienprogrammen, die vom Studienakkreditierungsstaatsvertrag erfasst sind, an Hochschulen in Deutschland gelten.

Folgende Elemente werden in den Begutachtungsverfahren von AKAST als qualitätsrelevant gesehen:

- Der Studiengang verfügt über klar definiert und valide Ziele.
- Das Konzept des Studiengangs ermöglicht die Realisierung der Ziele und entspricht den einschlägigen kirchlichen Vorschriften.
- Die zur Umsetzung des Konzeptes notwendigen organisatorischen und ressourcenmäßigen Voraussetzungen sind gegeben.
- Die anbietende Institution überprüft unter Anwendung anerkannter Maßstäbe regelmäßig, ob die Ziele des Studiengangs zuverlässig erreicht werden und ob das Studienprogramm verändert werden muss und nimmt ggf. Verbesserungen vor.

Pandemie-bedingt wird die Begehung in Form einer Video-Konferenz durchgeführt. Die fachlich-inhaltliche Begleitung des Begutachtungsverfahrens sowie die Feststellung des Begutachtungsergebnisses für den vorliegenden Studiengang „Lizentiat im Kanonischen Recht“ (Lic. iur. can.) des Instituts für Kirchenrecht erfolgen durch die Akkreditierungskommission von AKAST.

Entsprechend der Praxis von AKAST, Mitglieder der Akkreditierungskommission oder des Beirates als Berichterstatterin und Berichterstatter im Sinne der internen Qualitätssicherung und des Vier-Augen-Prinzips bei der Begleitung der Verfahren einzubinden, wurde Herr Jan-Henrik

Krumme als Berichterstatter für dieses Verfahren bestellt und nahm demzufolge an der Begehung teil.

Beschluss der Akkreditierungskommission AKAST:

Lizentiat im Kanonischen Recht (Lic. iur. can.)

Die Akkreditierungskommission von AKAST schließt sich auf ihrer Sitzung am 17. März 2022 auf Grundlage des Begutachtungsberichts und der Stellungnahme der Hochschule dem Votum der Gutachtergruppe an:

- Die Akkreditierungskommission AKAST beschließt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Begutachtungsberichts) den Entscheidungsvorschlag (positive Begutachtung ohne Einschränkung): Die formalen Kriterien **sind erfüllt**.
- Die Akkreditierungskommission AKAST beschließt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Begutachtungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule den Entscheidungsvorschlag (positive Begutachtung ohne Einschränkung): Die fachlich-inhaltlichen Kriterien **sind erfüllt**.
- Die Akkreditierungskommission beschließt, den Studiengang „Lizentiat im Kanonischen Recht“ (Lic. iur. can.) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bzw. des Instituts für Kirchenrecht bis zum 30.09.2030 ohne Einschränkung positiv zu begutachten.

3.2 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer:

Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees, Kirchenrecht Universität Innsbruck

Prof. Dr. Martin Rehak, Lst. f. Kirchenrecht, Universität Würzburg

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Dr. Karl Neimes, Rechtsdirektor am Offizialat, Bischöfliches Offizialat Mainz

c) Studierende / Studierender

- Tom Thanh Han Burmann, Universität Siegen, LA-Studium Katholische Religion/Sozialwissenschaften (M.Ed.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Tabelle 6: Abschlüsse mit Studierenden nach Geschlecht nach Studienanfängerkohorten

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*innen mit Studienbeginn in		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 13/14	0	0	0	0	#DIV/o!	0	0	#DIV/o!	0	0	#DIV/o!
SS 14	0	0	0	0	#DIV/o!	0	0	#DIV/o!	0	0	#DIV/o!
WS 14/15	0	0	0	0	#DIV/o!	0	0	#DIV/o!	0	0	#DIV/o!
SS 15	0	0	0	0	#DIV/o!	0	0	#DIV/o!	0	0	#DIV/o!
WS 15/16	11	3	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 16	0	0	0	0	#DIV/o!	0	0	#DIV/o!	0	0	#DIV/o!
WS 16/17	3	1	1	0	33%	2	0	67%	2	0	67%
SS 17	0	0	0	0	#DIV/o!	0	0	#DIV/o!	0	0	#DIV/o!
WS 17/18	6	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 18	0	0	0	0	#DIV/o!	0	0	#DIV/o!	0	0	#DIV/o!
WS 18/19	5	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 19	0	0	0	0	#DIV/o!	0	0	#DIV/o!	0	0	#DIV/o!
WS 19/20	4	2	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 20	0	0	0	0	#DIV/o!	0	0	#DIV/o!	0	0	#DIV/o!
WS 20/21	3	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
Insgesamt	29	7	1	0	3%	2	0	7%	2	0	7%

Quelle: Interne Prüfungsstatistik der WWU Münster (Stand: 01.12.2020)

Hinweis: Die Absolvent*innenzahlen der Studienanfängerkohorten ab Studienstart WS 17/18 liegen noch nicht vollständig vor. Grundsätzlich liegen Prüfungsdaten eines Semesters immer erst Ende des nachfolgenden Semesters abschließend vor.

Hinweis: Die „Abschlussquote“ errechnet sich aus dem Verhältnis zwischen den Absolvent*innen in Regelstudienzeit + 2 Semester und den Einschreibungen. Die Absolvent*innenzahlen der Studienanfängerkohorten ab Studienstart WS 17/18 liegen noch nicht vor. Grundsätzlich liegen Prüfungsdaten eines Semesters immer erst Ende des nachfolgenden Semesters abschließend vor.

Tabelle 7: Notenverteilung

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
SS 15				
WS 15/16				
SS 16				
WS 16/17				
SS 17				
WS 17/18				
SS 18				
WS 18/19	1	0	0	0
SS 19				
WS 19/20	1	1	0	0
SS 20	2	0	0	0
WS 20/21				
Insgesamt	4	1	0	0

Quelle: Interne Prüfungsstatistik der WWU Münster (Stand: 01.12.2020)

Tabelle 8: Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Abschlusssemester	Absolvent*innen (absolut)	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 15						0%
WS 15/16						0%
SS 16						0%
WS 16/17						0%
SS 17						0%
WS 17/18						0%
SS 18						0%
WS 18/19	1	100%	0%	0%	0%	100%
SS 19						0%
WS 19/20	2	0%	50%	0%	50%	100%
SS 20	2	0%	0%	0%	100%	100%
WS 20/21						0%

Quelle: Interne Studierendendatenstatistik der ordentlichen Studierenden der WWU Münster (Stand: 01.12.2020)

4.2 Daten zur Begutachtung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.08.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	17.10.2021
Zeitpunkt der Begehung:	14.12.2021
Erstmalige Begutachtung; Begutachtung durch Agentur:	Von 17.03.2016 bis 30.09.2022 AKAST
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche, Lehrende, Hochschulleitung und Studierende